

REGLEMENT

DER

SOZIAL- UND GESUNDHEITSKOMMISSION

(SGK)

vom 15. Oktober 2001

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde von Muttenz, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 3 Abs. 5 der Gemeindeordnung vom 12. Oktober 1999, beschliesst:

§ 1 ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH

Die Sozial- und Gesundheitskommission (SGK), nimmt ihren Leistungsauftrag wahr, falls einer der folgenden Bereiche betroffen wird und im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates bzw. der Verwaltung liegt:

- Soziales
- Gesundheit

§ 2 LEISTUNGSaufTRAG

Die SGK berät und unterstützt den Gemeinderat in fachlichen und strategischen Fragen, um

- die sozialen Verpflichtungen der Gemeinde wahrzunehmen;
- die Bedeutung sozialer Probleme und Entwicklungen bei der Planung und Realisierung von Gemeindeaufgaben zu berücksichtigen;
- die Koordination von Tätigkeiten im Sozial- und Gesundheitsbereich zu fördern;
- das Bewusstsein für soziale Fragen in der Öffentlichkeit zu stärken.

§ 3 BESTAND / ZUSAMMENSETZUNG

Die SGK besteht aus 7 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Departementsvorsteherin / Departementsvorsteher (von Amtes wegen)
- 6 weitere Mitglieder

§ 4 BEFUGNISSE

Die SGK prüft und beantragt zu Händen des Gemeinderates:

- die Voranschläge, Jahresrechnungen und Nachtragskredite aus dem Geltungsbereich des Departementes Soziales und Gesundheit;
- die Reglements- und Geschäftsordnungsvorlagen;
- die Taxordnungen von Tagesheimen und Tagesfamilien

Die SGK kann über Ausgaben im Rahmen des ihr zur Verfügung stehenden Kommissionsbudgets bestimmen.

§ 5 GESCHÄFTSORDNUNG

Gemäss § 16 Abs. 4 des Verwaltungs- und Organisationsreglementes vom 23. November 1999 erlässt der Gemeinderat in Zusammenarbeit mit der SGK eine Geschäftsordnung.

§ 6 SCHLUSSBESTIMMUNG

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2002 in Kraft. Es bedarf der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Baselland-Landschaft.

Muttenz, 15. Oktober 2001

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Verwalter

Peter Vogt

Urs Girod

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 15.10.2001, in Kraft ab 1.1.2002. Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Entscheid vom 15.5.2002.